

Amtsgericht Gießen

Geschäftsnummer: 45 C 1652/07
Bitte bei allen Schreiben angeben

Verkündet am: 22. Januar 2008

ohne Hinzuziehung eines
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Schwab 06

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Autovermietung GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer **[REDACTED]**
[REDACTED]

- Klägerin

Prozessbev.: RAe Wenning, Schweikert u.a., Hochkruuzallee 1, 53175 Bonn

gegen

- Beklagte

Prozessbev.: **[REDACTED]**

hat **das Amtsgericht Gießen**
durch **Richter am Amtsgericht Stiebeling**

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2007 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.168,09 Euro nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 27.08.2007 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 17 Prozent und die Beklagte 83 Prozent zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 110 Prozent des aufgrund dieses Urteils gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gegner Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht Schadensersatzansprüche, nämlich restliche Mietwagenkosten, aufgrund eines Verkehrsunfalls gegenüber der Beklagten geltend, der sich am 28.06.2007 bis zum 13.07.2007 in Pohlheim ereignet hat. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Versicherungsnehmer der Beklagten in voller Höhe für die Schäden haftet. Der Geschädigte, Herr Bernd Gewiese, mietete infolge des Unfalls bei der Klägerin für den Zeitraum vom 29.06.2007 einen Mietwagen der Gruppe 6. Die Klägerin stellte ihm am 17.07.2007 einen Betrag von 2.403,20 Euro in Rechnung. Auf die Rechnung Bl. 15 d. A. wird verwiesen. Bei dem beschädigten Fahrzeug des Herrn Gewiese handelte es sich um einen Citroen C5, der in die Mietwagengruppe 7 einzustufen ist. Die Beklagte zahlte auf die Mietwagenrechnung lediglich einen Betrag von 1.000,- Euro. Die Klägerin verlangt von der Beklagten aufgrund einer Abtretung des Herrn Gewiese vom 29.06.2007 (Bl. 17 d. A.) den Restbetrag von 1.403,20 Euro.

Sie trägt vor, die geltend gemachten Mietwagenkosten seien unter Berücksichtigung des Normaltarifs in der Schwackeliste 2006 zuzüglich eines pauschalen Zuschlages auf den Normaltarif gerechtfertigt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.403,20 Euro nebst 8 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 27.08.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Meinung, bei dem von der Klägerin geltend gemachte Tarif handele es sich ~~um einen so genannten Unfallersatztarif, der überhöht und zur Schadensbeseitigung~~ nicht erforderlich gewesen sei. Die Mietwagenkosten seien auch deswegen nicht

erstattungsfähig, weil der Geschädigte sich nicht nach günstigeren Tarifen erkundigt habe. Ein Mietpreis von maximal 1.000,- Euro sei angemessen (Beweis: Sachverständigengutachten). Dies ergebe sich aus einem Internetangebot der Firma EuropCar, in dem ein entsprechender Mietwagen für 15 Tage zu einem Preis von 565,99 Euro angeboten werde. Wegen des Inhalts dieses von der Beklagten vorgelegten Internetangebotes wird auf Bl. 37 d. A. verwiesen.

Weiter trägt die Beklagte vor, eine Schätzung der Mietwagenkosten aufgrund der Schwackeliste sei nicht möglich, weil diese die marktwirtschaftlichen Verhältnisse nicht realistisch wiedergebe (Beweis: Sachverständigengutachten). Dies gelte insbesondere für die Schwackeliste 2006 wegen ihrer enormen Preissteigerungen gegenüber der Schwackeliste 2003.

Dem Geschädigten sei es zumutbar gewesen, die Mietwagenkosten vorzufinanzieren, so dass insofern keine zusätzlichen Leistungen des Mietwagenunternehmers erforderlich gewesen seien. Schließlich müsse sich der Geschädigte einen Abzug ersparter Eigenkosten von 15 Prozent anrechnen lassen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die bis zum Termin am 19. Dezember 2007 eingereichten Schriftsätze und Unterlagen und auf das Protokoll vom 19. Dezember 2007 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß §§ 398 BGB, 7 StVG, 3 PflVG weitere Mietwagenkosten von 1.168,09 Euro verlangen.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten des so genannten Normaltarifs, weil die Klägerin nicht dargelegt hat, dass unfallbedingte Zusatzleistungen erforderlich waren, die einen höheren Tarif oder einen Zuschlag auf den Normaltarif gerechtfertigt haben.

Insbesondere hat die Klägerin nicht vorgetragen, warum es dem Geschädigten nicht möglich war, die Mietwagenkosten vorzufinanzieren. Ein Zuschlag auf den Normaltarif ist aber nur gerechtfertigt, wenn dieser auf konkreten Mehrleistungen oder Risiken des Vermieters beruht, die unfallbedingt erbracht werden mussten (BGH, Urteil vom 30.01.2007, Az.: VI ZR 99/06 zitiert nach Juris). Entgegen der Auffassung der Klägerin ist dagegen ein genereller Aufschlag auf den Normaltarif nicht vorzunehmen. Auch in dem von der Klägerin vorgelegten Beschluss des OLG Frankfurt vom 24.07.2006 (1 U 80/06) wird diese Auffassung nicht vertreten. Vielmehr wird auch dort der Zuschlag auf den Normaltarif als Ausgleich für zusätzliche unfallbedingte Leistungen des Autovermieters anerkannt. Die Erforderlichkeit solcher zusätzlichen Leistungen hätte die Klägerin jedoch darlegen müssen, was nicht geschehen ist.

Die Mietwagenkosten sind in Höhe des sogenannten Normaltarifs entsprechend der Schwackeliste erstattungsfähig, auch wenn der Geschädigte keine Vergleichsangebote eingeholt hat. Die Schwackeliste beinhaltet nämlich eine Zusammenstellung von Angeboten verschiedener Mietwagenunternehmer in dem fraglichen Gebiet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass derartige Angebote auch dem Geschädigten zugänglich gewesen wären.

Das von der Beklagten vorgelegte Angebot der Firma EuropCar aus dem Internet über 565,99 Euro für 15 Tage steht der Klageforderung nicht entgegen. Es betrifft weder den Zeitraum, in dem der Mietwagen im vorliegenden Fall gemietet werden musste, noch den Ort, an dem er gemietet worden ist.

Die Höhe des Normaltarifs kann auf der Grundlage des so genannten gewichteten Mittels der Schwacke-Mietpreisliste geschätzt werden (BGH a.a.O.). Entgegen der Auffassung der Beklagten kann dazu auch die Schwacke-Mietpreisliste 2006 herangezogen werden. Die Schwacke-Mietpreisliste beruht auf der Einholung von Angeboten von verschiedenen Mietwagenunternehmen in dem jeweiligen Gebiet. Etwas anderes wird auch nicht von dem Geschädigten verlangt, wenn er nach einem Unfall einen Mietwagen mietet. Insbesondere wird von ihm nicht verlangt, dass er durch eine Marktforschung den günstigsten Mietpreis ermittelt. Dementsprechend kommt hier auch nicht die Einholung eines Sachverständigengutachtens in Betracht (LG Gießen, Urteil vom 30.05.2007, 1 S 349/06).

Auf der Grundlage der Schwacke-Mietpreisliste für das Jahr 2006 ergibt sich, dass in dem Postleitzahlengebiet 534 die Mietwagenkosten für ein Fahrzeug der Gruppe 6 nach dem Normaltarif entsprechend dem gewichteten Mittel der Mietpreisliste 1.573,- Euro inklusive Mehrwertsteuer betragen (für zwei Wochen 2 x 719,- Euro zuzüglich 135,- Euro für einen weiteren Tag). Wie oben bereits ausgeführt ist ein Zuschlag auf diese Kosten nicht vorzunehmen.

Die in der Rechnung der Klägerin enthaltenen Zusatzkosten für Haftungsreduzierung, einen Zusatzfahrer, Zustellen und Abholen des Mietfahrzeuges belaufen sich auf insgesamt 595,09 Euro. Diese Kosten sind ebenfalls zu erstatten. Sie liegen geringfügig unter den gewichteten Mittelwerten der Schwacke-Mietpreisliste.

Insgesamt belaufen sich daher die erstattungsfähigen Mietwagenkosten auf 2.168,09 Euro. Da die Beklagte bereits 1.000,- Euro bezahlt hat, schuldet sie noch 1.168,09 Euro.

Ein Abzug wegen ersparter Eigenkosten ist von dem oben genannten Betrag nicht vorzunehmen. Unstreitig hat der Geschädigte nämlich einen Mietwagen der Gruppe 6 gemietet, während sein eigenes Fahrzeug in die Gruppe 7 einzustufen ist. Wie sich aus dem von der Klägerin vorgelegten Mietpreisspiegel ergibt, liegen die Mieten für Fahrzeuge der Gruppe 7 wesentlich höher als diejenigen für Fahrzeuge der Gruppe 6. Durch die Anmietung eines kleineren Fahrzeugs ist somit ein angemessener Ausgleich dafür erfolgt, dass der Geschädigte infolge der Benutzung eines Mietwagens eigene Kosten erspart hat.

Der Zinsanspruch der Klägerin beruht auf § 291 BGB. Die Klage wurde der Beklagten am 27.08.2007 zugestellt. Die Klägerin kann nur 5% Zinsen und nicht 8% Zinsen über dem Basiszinssatz verlangen, weil es hier um Schadensersatzansprüche und nicht um Entgeltforderungen aus einem Rechtsgeschäft geht, an dem ein Verbraucher nicht beteiligt ist (§ 288 Abs.2 BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Stiebelling, Richter am Amtsgericht